

Eine elektronische Leistung liegt **nicht** bereits vor, wenn der Unternehmer mit seinem Leistungsempfänger lediglich per E-Mail kommuniziert. Verschafft der Unternehmer seinen Kunden jedoch die Möglichkeit, ein Computerprogramm herunterzuladen, handelt es sich um eine elektronische Leistung.

Beispiel 1

Unternehmer M mit Sitz in München bietet im Internet Software zum Download, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an. Die Kunden sind Privatpersonen aus dem EU-Ausland (innergemeinschaftliche sonstige Leistung).

Bis 31.12.2014: Der Leistungsort bestimmt sich nach dem Sitz des Unternehmers M: Die gesamten Umsätze des M unterliegen dem Regelsteuersatz in Deutschland.

Ab 01.01.2015: Der Leistungsort ist dort, wo die Leistungsempfänger ihren Wohnsitz haben.

Folge: Die Steuerpflicht in Deutschland besteht für M nur noch für die Umsätze, die er an Privatkunden tätigt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Sofern die Kunden nicht in Deutschland wohnhaft sind, sind die Umsätze in Deutschland nicht steuerbar, sondern sind im Wohnsitzstaat des Kunden mit den dort geltenden Mehrwertsteuersätzen steuerpflichtig.

Damit eine Anmeldung der (möglicherweise 27) Umsatzsteuer-Voranmeldungen in den unterschiedlichen EU-Staaten für einen Unternehmer nicht nötig wird, kann durch den Mini-One-Stop-Shop die Anmeldung der EU-Umsätze zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum 20. des auf das Quartalsende folgenden Monats erfolgen.

Bei der Bestimmung des Leistungsorts sind verschiedenen Faktoren zu berücksichtigen. Zu der Frage, wie der Wohnort des privaten Leistungsempfängers für den leistenden Unternehmer festzustellen ist, hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben veröffentlicht.

Ort der Leistung kann demnach der Ort des Festnetzanschlusses des privaten Kunden sein. Wird die sonstige Leistung via Mobilfunk erbracht, gilt der Ländercode der SIM-Karte als maßgebliches Land, in dem der Umsatz versteuert werden muss.

Beispiel 2

Unternehmer A mit Sitz in Stuttgart schließt einen Vertrag über die Erbringung einer Telekommunikationsleistung (konkret: Klingelton via Mobilfunk) mit der im Inland ansässigen Person C ab. C ist zum Zeitpunkt der Lieferung des Klingeltons aus beruflichen Gründen für ein Jahr in Moskau tätig, wo er vorübergehend eine Wohnung gemietet hat. Das Handy des C ist ausgestattet mit einer deutschen SIM-Karte.

Lösung

Der Leistungsort für die von A erbrachte Telekommunikationsleistung liegt in Deutschland, weil eine deutsche SIM-

Karte verwendet wird. Unbeachtlich ist, an welchem Ort C seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Lieferzeitpunkt hat.

9 Zusammenfassende Meldung

Unternehmer müssen ihre innergemeinschaftlichen Dienstleistungen an andere Unternehmer in einer Zusammenfassenden Meldung aufführen. Anzugeben ist hierbei die Summe der Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Leistungsempfänger mit dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann schriftlich oder elektronisch beim BZSt beantragt werden. Zusammenfassende Meldungen müssen bis zu einem Betrag von 50.000 € vierteljährlich, ansonsten monatlich in elektronischer Form an das BZSt abgegeben werden. Das Formular und zusätzliche Erläuterungen sind auf der Homepage des BZSt (www.bzst.bund.de) zu finden.

Meldepflichtige Vorgänge sind:

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG (sogenannte Dreiecksgeschäfte)
- Innergemeinschaftliche Dienstleistungen

Sind Korrekturen bzw. Änderungen in der Zusammenfassenden Meldung vorzunehmen, muss der Meldepflichtige den zu korrigierenden Betrag – mit einem Minuszeichen versehen – in dem Meldezeitraum der Änderung berücksichtigen.

Hinweis

Im Rahmen eines der FISCALIS-Aktionsprogramme haben die EU-Mitgliedstaaten vereinbart, multilaterale Umsatzsteuerprüfungen durchzuführen.

Insbesondere werden Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten geprüft. Die Auswahl und die Koordination der Prüfungen obliegt in Deutschland dem BZSt.

Um Missverständnissen und nachträglichem Korrekturbedarf im Rahmen von Betriebsprüfungen vorzubeugen, erfordert daher die Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen im Binnenmarkt eine besondere Sorgfalt.

10 Nachweise

Wird eine sonstige Leistung an einen Unternehmer erbracht, so ist es die Pflicht des Auftragnehmers, die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers zu überprüfen. Andernfalls ist eine Steuerfreiheit bzw. Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nicht möglich.

Das BZSt hat ein gebührenfreies Online-Bestätigungsverfahren eingerichtet, das deutschen Unternehmen die Prüfung erleichtert, ob zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Leistung an einen in einem anderen Mit-

gliedstaat der EU registrierten Unternehmer ausgeführt wurde. Anfrageberechtigt ist jeder Inhaber einer deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Es können eine einfache und eine qualifizierte Bestätigung durchgeführt werden. Bei der einfachen Bestätigung erhält der Unternehmer Auskunft darüber, ob eine ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Zeitpunkt der Anfrage gültig ist. Die qualifizierte Anfrage ermöglicht dem Unternehmer darüber hinaus Auskunft zu Rechtsform, Firmenname und Adresse des in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmers.

Bei einem Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates geführt werden, in welcher diese bescheinigt, dass der Leistungsempfänger dort als Unternehmer erfasst ist.

Sonderfall

Sofern ein Unternehmer sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer erbringt, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen, sondern für den privaten Gebrauch bestimmt sind, ist es als Nachweis der unternehmerischen Verwendung **nicht** ausreichend, wenn dieser gegenüber dem leistenden Unternehmer für diesen Umsatz seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

Der leistende Unternehmer muss über ausreichende Informationen verfügen, die eine Verwendung der sonstigen Leistung für unternehmerische Zwecke bestätigen. Hier ist eine Erklärung des Leistungsempfängers als ausreichende Information anzusehen, in der er bestätigt, dass die bezogene sonstige Leistung für sein Unternehmen bestimmt ist.

Sonstige Leistungen im Sinne dieses Sonderfalls sind beispielsweise:

- Krankenhausbehandlungen oder Heilbehandlungen
- Persönliche oder häusliche Pflegeleistungen
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Erziehung von Kindern und Jugendlichen (Schul- und Hochschulunterricht)
- Software zum Download von Filmen und Musik
- Online-Nachrichten
- Abonnements von Zeitschriften, digitalisierte Texte, ausgenommen Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Beratungsleistungen in persönlichen Angelegenheiten

Beispiel

Der spanische Unternehmer B bezieht von einem Online-Anbieter W mit Sitz in Deutschland Wettervorhersagen für Spanien. Er verwendet hierfür im Online-Formular der Bestellung seine spanische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Voraussetzung für einen Übergang der Steuerschuld auf den spanischen Unternehmer ist, dass der Online-Anbieter W vom Unternehmer B zusätzliche Informationen über seine Verwendungsabsicht als Nachweis erhält. Ohne weitere Nachweise ist ansonsten davon auszugehen, dass der spanische Unternehmer B das Online-Angebot für seinen privaten Gebrauch gekauft hat. Damit würde keine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bestehen, also die deutsche Steuerpflicht greifen.

11 Ausstellen der Rechnung

Grundsätzlich wird eine meldepflichtige innergemeinschaftliche Dienstleistung in dem Mitgliedstaat des Leistungsempfängers erbracht. Deshalb wären konsequent die Vorschriften über die Rechnungsstellung des anderen Mitgliedstaates zu beachten.

Ab 01.01.2013 sind allerdings bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen die Formvorschriften desjenigen Mitgliedstaates maßgeblich, in dem der **Dienstleistungserbringer** ansässig ist. Daher sind für in Deutschland ansässige Leistungserbringer die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 14 und 14a UStG maßgeblich.

Es muss eine Rechnung ausgestellt werden, die über die umsatzsteuergesetzlichen Angaben hinaus auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beider Beteiligten sowie einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft enthält. In Deutschland gibt es folgende Formulierungsempfehlung: „Umsatzsteuer wird vom Leistungsempfänger geschuldet gemäß § 13b UStG“; alternativ dazu in englischer Sprache: “Subject to reverse charge in the country of receipt.”

Keinesfalls darf dabei ein Ausweis der vom Leistungsempfänger geschuldeten Umsatzsteuer erfolgen!

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.